



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Lorenz
Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
16.12.2021

TOP 6

**Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die neue Kooperationsvereinbarung mit
dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum 01.01.2022**

Sachverhalt:

Zum 01.01.2021 wurde die Abwicklung der Betreuungskosten, welche für Tagespflegpersonen in der Gemeinde entstanden sind, neu geregelt. Das beinhaltet sowohl die Bewilligung der Tätigkeit als Kindertagespflege (Tagesmutter/Vater), als auch die Abrechnung der Betreuungskosten für die Kinder. Bereits am 29.04.2021 wurde von der Trägerversammlung eine rechtssichere Kooperationsvereinbarung bezüglich der Freiwilligkeitsleistungen in der Kindertagespflege in Aussicht gestellt mit dem Ziel, ab 2022 eine kreisweite einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Eine gemeinsame vertragliche Grundlage stärkt und unterstützt diese Betreuungsform erheblich und Betreuungsplätze werden damit besser gesichert. Mit der finanziellen Beteiligung bringt die Gemeinde den Kindertagespflegpersonen eine besondere Wertschätzung entgegen, die gerade seit Beginn der Pandemie flächendeckend eine Notbetreuung der Kinder von berufstätigen Eltern sichergestellt hat. Die Kindertagespflegpersonen sind damit den systemrelevanten Bereich zuzuordnen.

Die neue Regelung sieht einen gemeindlichen Zuschuss von 1,50 €/Stunde statt bisher 1,00 € vor. Diese Kosten sind bisher ab einer Betreuungszeit von 5 Stunden pro Woche angefallen und sollen künftig dem Bedarf angepasst werden.

Die Zuschüsse beinhalten auch Kosten für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (wie bisher auch) allerdings unabhängig davon, ob das Kind den Hauptwohnsitz in der Betreuungsgemeinde hat.

Hier wurde der Landkreis darauf hingewiesen, eine Regelung auszuarbeiten, welche für alle Gemeinden eine gerechte Lösung darstellen kann.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Abschluss einer die Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis zur Förderung der Kindertagespflege nach § 23 dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) zum 01. Januar 2022 zu / nicht zu.